

kompakt

MERKBLATT FÜR MANDANTEN

**Das Transparenzregister
und weitere
Vorschriften zur
Geldwäscheprävention**



DBB DATA Steuerberatung GmbH

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gewinnt angesichts der zunehmend komplexen Strukturen der organisierten Kriminalität immer mehr an Bedeutung. In Deutschland bestehen hierzu umfassende gesetzliche Regelungen, die sogenannte „Verpflichtete“ dazu „verpflichten“, verschiedene Sorgfaltspflichten einzuhalten und Maßnahmen zu treffen. Von diesen Vorschriften sind längst nicht mehr nur Banken betroffen. Auch Güterhändler, Immobilienmakler, Rechtsanwälte und Steuerberater fallen in den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes (GwG) fallen.

Hinweis: Eine vollständige Liste der Verpflichteten finden Sie in § 2 GwG.

Dieses Merkblatt informiert über die wichtigsten Pflichten, die insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen betreffen bzw. betreffen können.

S03 Der Begriff Geldwäsche

S04 Das deutsche Geldwäschegesetz

S05 Sorgfaltspflichten

S07 Risikomanagement

S10 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

S10 Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung

S11 Sanktionen bei Verstößen

S11 Transparenzregister





1. Der Begriff Geldwäsche

1.1 Was ist unter Geldwäsche zu verstehen und wie wird sie sanktioniert?

Unter Geldwäsche versteht man die **Verschleierung von Vermögenswerten, die aus Straftaten stammen**. Aus Sicht der Täter ist dieser Schritt nachvollziehbar: Was nützt erbeutetes Geld – etwa aus Drogen- oder Waffenhandel, Banküberfällen oder Erpressungen –, wenn es nicht im regulären Wirtschaftsverkehr investiert oder ausgegeben werden kann?

Ziel der Geldwäsche ist es daher, solche Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen und ihre kriminelle Herkunft zu verschleiern. Grundsätzlich können dabei nahezu alle Arten von Vermögenswerten Gegenstand von Geldwäsche sein, sowohl bewegliche und unbewegliche Sachen als auch Bargeld, Buchgeld oder Wertpapiere.

Geldwäsche ist als eigener **Tatbestand strafbar**, unabhängig von der Straftat, aus der die entsprechenden Vermögenswerte stammen, der sogenannten **Vortat**. Für Geldwäsche ist eine **Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren** vorgesehen. In besonders schweren Fällen, zum Beispiel bei gewerbs- oder bandenmäßiger Geldwäsche, kann sich die Freiheitsstrafe auf bis zu zehn Jahre erhöhen.

Für Verpflichtete besteht insbesondere die Gefahr, dass sie in den Verdacht der **Beihilfe zur Geldwäsche** gera-

ten, wenn sie fragwürdigen Kunden gegenüber nicht die notwendige Vorsicht walten lassen und sich nicht angemessen an die Vorgaben des GwG gehalten haben.

1.2 Wie funktioniert Geldwäsche in der Praxis?

Geldwäsche erfolgt typischerweise in drei aufeinanderfolgenden Stufen:

1. **Platzierung (Placement)**: In dieser ersten Phase werden illegal erlangte Gelder in den Finanz- oder Wirtschaftskreislauf eingeschleust. Dies geschieht häufig durch die Einzahlung von Bargeld auf Bankkonten, den Kauf von Vermögenswerten oder über bargeldintensive Geschäfte.

2. **Verschleierung (Layering)**: In der zweiten Phase wird die Herkunft der Gelder durch zahlreiche Transaktionen und komplexe Finanzstrukturen verschleiert. Dazu gehören beispielsweise Überweisungen zwischen verschiedenen Konten, internationale Geldtransfers oder die Nutzung von Unternehmen und Offshore-Konten.

3. **Integration (Integration)**: In der letzten Phase werden die gewaschenen Gelder wieder in den legalen Wirtschaftskreislauf eingebracht. Sie erscheinen nun als scheinbar rechtmäßige Vermögenswerte und können etwa in Immobilien, Unternehmen oder andere Investitionen fließen.

2. Das deutsche Geldwäschegesetz

2.1 Sinn und Zweck

Die Regelungen des deutschen GwG beruhen maßgeblich auf den **Geldwäscherichtlinien der Europäischen Union** sowie auf weiteren internationalen Standards. Diese internationale Abstimmung ist erforderlich, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam **auch über Ländergrenzen hinweg** bekämpfen zu können.

Ziel der gesetzlichen Vorgaben ist es, die für Geldwäsche typischen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen transparenter zu machen und ihre Nachverfolgbarkeit zu verbessern. Darüber hinaus sollen **Kontroll- und Sorgfaltspflichten** dazu beitragen, dass entsprechende Geschäfte **frühzeitig erkannt und möglichst verhindert werden**.

2.2 Verpflichtete nach dem GwG

Ein wesentlicher Bestandteil des GwG besteht darin, dass Unternehmen und Institutionen, deren Dienstleistungen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung **missbraucht werden könnten**, bestimmten **Überwachungs-, Prüf- und Meldepflichten unterliegen**. Der Gesetzgeber überträgt ihnen damit eine wichtige Rolle bei der Aufdeckung und Verhinderung entsprechender Straftaten.

Zentral ist in diesem Zusammenhang der Begriff des „**Verpflichteten**“ nach dem GwG. Verpflichtete sind Unternehmen und Personen, die die gesetzlichen Vorgaben einhalten und im Umgang mit ihren Kunden und Geschäftspartnern besondere Sorgfaltspflichten erfüllen müssen. Dazu gehören insbesondere Identifizierungs-, Dokumentations- und Meldepflichten.

Der Kreis der Verpflichteten wurde in den vergangenen Jahren mehrfach erweitert und umfasst unter anderem:

- Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute,
- Finanzunternehmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften nach dem Kapitalanlagegesetz,
- Rechtsanwälte und Notare, wenn sie ihre Mandanten insbesondere beim Kauf bzw. Verkauf von Immobilien, Unternehmen oder Wertpapieren beraten oder als Treuhänder bei entsprechenden Transaktionen tätig

werden,

- Anbieter von elektronischen Geldbörsen sowie Umtauschplattformen, auf denen virtuelle Währungen getauscht werden können,
- alle Dienstleister in Steuerangelegenheiten (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Lohnsteuerhilfe-vereine),
- Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigeieten erfolgt,
- Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, also Unternehmen, die Coupons, Chips, mit Geld aufladbare Gutscheine oder virtuelle Währungen (wie z.B. Bitcoin) ausgeben,
- Immobilien- und Mietmakler,
- Versicherungsunternehmen sowie
- Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, wozu auch Aufsteller von Geldspielgeräten zählen.

Folglich sind nicht nur Finanzunternehmen von den Vorschriften des GwG betroffen, sondern auch **kleine und mittelständische Unternehmen**, insbesondere Freiberufler, Händler und Makler.

Hinweis

Für Güterhändler gelten die Sorgfaltspflichten grundsätzlich bei **Barzahlungen ab 10.000 €**. Unabhängig von diesem Schwellenwert sind die Pflichten jedoch auch dann zu erfüllen, wenn Tatsachen auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten. Der Schwellenwert kann auch dadurch erreicht oder überschritten werden, dass ein Kunde eine Zahlung in mehrere Teilbeträge aufteilt, die erkennbar miteinander zusammenhängen (sogenanntes „Smurfing“ bzw. Aufsplitten von Transaktionen).

Unabhängig von den gesetzlichen Schwellenwerten ist bei **ungewöhnlichen oder auffälligen Geschäftsabläufen** stets besondere Aufmerksamkeit geboten.

Für den **Handel mit Edelmetallen und Edelsteinen** wurde der Schwellenwert für Barzahlungen zum **01.01.2020 auf 2.000 €** abgesenkt.

Verpflichtete aus verschiedenen Branchen müssen sich immer über jeweils geltende Sonderregelungen und Schwellenwerte informieren!

3. Sorgfaltspflichten

3.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten

3.1.1 Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners

Das Geldwäschegesetz verpflichtet alle Verpflichteten, ihre Geschäftspartner zu kennen. Dieses sogenannte **KYC-Prinzip** („Know Your Customer“) bedeutet, dass bei der Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung die Identität des Kunden festgestellt und überprüft werden muss.

Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen sind diese Sorgfaltspflichten in **angemessenen Abständen** zu aktualisieren. Sie gelten nicht nur für die unmittelbaren Vertragspartner, sondern auch für deren Vertreter (auf-tretende Person) sowie für wirtschaftlich Berechtigte.

Wer muss identifiziert werden?

Zu identifizieren sind:

- der direkte Vertragspartner (natürliche- oder juristische Person)
- der/die wirtschaftlich Berechtigte/n
- die auftretende Person (falls vorhanden)

Wie ist die Identifizierung vorzunehmen?

Von einer **natürlichen Person** müssen

- (alle) Vor- und Nachname/n,
- Geburtsdatum und -ort,
- Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift

festgestellt werden, und zwar anhand von Ausweis- oder Passdokumenten. Dazu muss die zu identifizierende Person (der Vertragspartner) **grundsätzlich persönlich anwesend sein**, denn nur dann können die Übereinstimmung zwischen der Person und dem in den Dokumenten gezeigten Lichtbild sowie sonstige Angaben überprüft und abgeglichen werden.

Hinweis

Bestimmte **Passersatzpapiere**, insbesondere von Nicht-EU-Bürgern, beruhen ausschließlich auf den Angaben von deren Träger. Dies geht aus dem jeweiligen Dokument hervor. Hier sollte zumindest beim Lichtbildabgleich eine erhöhte Sorgfalt an den Tag gelegt werden.

Bei einer **Kapital- oder Personengesellschaft** sind zur Identifikation die folgenden Daten zu erheben:

- Firma, Name oder Bezeichnung,
- Anschrift des Sitzes der Hauptniederlassung,
- Rechtsform und Registernummer sowie
- der Registerauszug und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter.

Wenn es (noch) keinen Registereintrag gibt, können auch vorhandene Gründungsdokumente herangezogen werden.

3.1.2 Pflicht zur Feststellung von Zweck und Art der Geschäftsbeziehung

Neben dem „Wer“ ist auch das „**Warum**“ von Interesse. Insbesondere ist zu klären, ob ein privater oder betrieblicher Zweck vorliegt. Hierfür können, ebenso wie für die Identifizierung, entsprechende Fragebögen (Identifizierungsfragebögen) verwendet werden. Oftmals ergibt sich aus dem Grund der Zusammenarbeit bereits der Zweck der Geschäftsbeziehung. Beispiel: Kauf eines Hauses über einen Immobilienmakler.

Hinweis

Das Zweck und Art der Geschäftsbeziehung noch aktuell sind, muss im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung fortwährend überprüft und plausibilisiert werden.

3.1.3 Pflicht zur Klärung des wirtschaftlich Berechtigten

Es kommt vor, dass der direkte Ansprechpartner eines Unternehmens nur ein „Beauftragter“ des tatsächlichen Vertragspartners ist. Die Person, die wirtschaftlich vom Geschäft profitiert, wird als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet. Dies kann immer nur eine **natürliche Person** sein, die hinter Gesellschaften, Beauftragungen oder rechtlichen Gestaltungen steht. Ein wirtschaftlich Berechtigter ist demnach jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar **mehr als 25 %** der Kapitalanteile oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert.

In drei **Sonderfällen** gelten nachfolgend genannte Be-

stimmungen hinsichtlich des wirtschaftlich Berechtigten:

- Bei **Wohnungseigentümergeinschaften** reicht es grundsätzlich aus, wenn sich die Bank eine jährlich zu aktualisierende Liste aller Wohnungseigentümer vorlegen lässt; eine dokumentenmäßige Überprüfung von deren Identität ist nicht erforderlich.
- Bei nicht rechtsfähigen Vereinen, **insbesondere Gewerkschaften oder Parteien**, reicht es grundsätzlich aus, eine verfügungsberechtigte Person zu erfassen; die Erfassung sämtlicher Mitglieder oder die Vorlage von Mitgliederlisten ist nicht erforderlich.
- Kann auch nach umfassender Prüfung **keine natürliche Person** als „tatsächlich“ wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden oder bestehen Zweifel daran, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, dann gelten die gesetzlichen Vertreter (z.B. der Vorstand bei einem Verein), die geschäftsführenden Gesellschafter oder die Partner (z.B. bei einer Kanzlei nach dem PartG) als „fiktive wirtschaftlich Berechtigte“.

Aufgrund der **25%-Regelung** bei gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen kann es grundsätzlich mehrere wirtschaftlich Berechtigte geben. Bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen muss auf die **hinter den Beteiligungen stehenden natürlichen Personen** geschaut werden: Anteile, die von zwischengeschalteten Gesellschaften gehalten werden, werden den natürlichen

Personen zugerechnet, die diese Gesellschaften letztlich kontrollieren oder beherrschen.

Eine **kontrollierende Stellung** des oder der wirtschaftlich Berechtigten kann jedoch auch **ohne die entsprechenden Stimmrechte** vorliegen; diese gelten lediglich als eine gesetzliche Vermutung. Denkbar sind etwa Stimmbindungs- oder Beherrschungsverträge, durch die auch eigentlich minderbeteiligte Personen zu wirtschaftlich Berechtigten werden können. Eine Prüfung, ob eine solche faktische Kontrolle vorliegt, ist nur vorzunehmen, wenn es offenkundige Hinweise dafür gibt.

Für die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten reicht es grundsätzlich aus, den vollständigen **Vor- und Nachnamen** zu erfassen. Auch diese Angaben sind in der Praxis üblicherweise mit einem Formular einzuholen, welches gleichzeitig der Dokumentation dient.

Hinweis

Überprüfungen des wirtschaftlich Berechtigten stoßen in der Praxis teilweise an ihre Grenzen. Kann eine Identifizierung nicht vollständig oder ordnungsgemäß durchgeführt werden, oder kann auch kein fiktiver wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, sollte die Geschäftsbegründung genau geprüft und im Zweifelsfall abgelehnt werden.



3.2 Verstärkte Sorgfaltspflichten

Bei **Geschäften mit erhöhtem** Geldwäscherisiko sind Verpflichtete besonders gefordert, ihre Sorgfaltspflichten intensiv umzusetzen. Das Gesetz listet solche Risikosituationen nicht abschließend auf, nennt jedoch konkrete Beispiele, die verstärkte Sorgfaltspflichten auslösen:

- **Politisch exponierte Personen (PEP)** sind natürliche Personen, die ein hohes öffentliches Amt innehaben, sowie deren Familienangehörige und ihnen nahestehende Personen. Bei Geschäften mit einer PEP muss die Zustimmung des/der zuständigen Vorgesetzten eingeholt oder überprüft werden. Die Herkunft der eingesetzten Mittel (**Mittelherkunft**) ist nachvollziehbar zu klären, zu prüfen und zu dokumentieren. Darüber hinaus ist die Geschäftsbeziehung mit einer PEP einer verstärkten, fortlaufenden Überwachung zu unterziehen.

- **Besonders große oder ungewöhnliche Transaktionen** erfordern eine besondere Prüfung. Eine Transaktion gilt bereits dann als auffällig, wenn der Verpflichtete auf Grundlage seiner Branchenkenntnis, **Abweichungen vom üblichen Kundenverhalten** erkennt. Typische Hinweise sind etwa stark steigendes Geschäftsvolumen oder ungewöhnlich günstige Konditionen. Hintergrund ist, dass Geldwäscher oft nicht auf Gewinnmaximierung achten, sondern vor allem die Herkunft der Vermögenswerte verschleiern wollen und dafür auch schlechte Konditionen akzeptieren .

- Verstärkte Sorgfaltspflichten bestehen auch bei Geschäften mit **Kunden aus** sogenannten **Hochrisikoländern**. Öffentlich zugängliche Listen der Hochrisikolän-

der werden sowohl von der EU Kommission als auch von der Financial Action Task Force (FATF) veröffentlicht. Diese ändern sich regelmäßig und werden fortlaufend angepasst.

Hinweis

Die aktuelle Fassungen der FATF-Black- und Greylisten finden Sie hier:

<https://www.fatf-gafi.org/en/countries/black-and-grey-lists.html>

Auf der sogenannten FATF-Blacklist stehen (Stand März 2026) Myanmar, Iran und Nordkorea.

- Verstärkte Sorgfaltspflichten gelten auch bei Übertragungen von Kryptowerten an selbst gehostete Adressen. Dabei müssen die Risiken für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie die Umgehung von Finanzsanktionen bewertet und angemessene Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen werden.

3.3 Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Es gibt kaum eine Situation, in der automatisch oder von vorneherein „nur“ vereinfachte Sorgfaltspflichten gelten. Jede Geschäftsbeziehung erfordert eine individuelle Risikoprüfung, auch in vermeintlich „einfachen“ Fällen. Es ist ratsam, standardmäßig die allgemeinen Sorgfaltspflichten anzuwenden.

Bei Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten kann die Identifizierung auf andere glaubwürdige und unabhängige Informationen/Quellen als Ausweis oder Registerauszug gestützt werden, sofern sie zur Überprüfung der Identität geeignet sind.

4. Risikomanagement

Ein Verpflichteter muss grundsätzlich bei jeder (neuen) Geschäftsbeziehung eine **Risikoeinschätzung/Risikobewertung** erstellen. Dies setzt ein effektives Risikomanagement voraus, das eine **Risikoanalyse sowie interne Sicherungsmaßnahmen** umfassen muss.

Hinweis

Güterhändler müssen schon dann über ein Risikomanage-

ment verfügen, wenn im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen von mindestens 10.000 € vor- oder entgegengenommen werden.

4.1 Risikoanalyse

Der verpflichtete Unternehmer muss sich über das geldwäscherelevante Risikoprofil in seinem Unternehmen bewusst sein. Grundsätzlich ist jede Geschäftsbezie-



hung mit einem Kunden einzeln und individuell zu bewerten, allerdings können **ähnliche Fälle** mit gleichem oder weitgehend gleichem Risikoprofil bei der finalen Betrachtung auch **zusammengefasst** und identisch bewertet werden. Die Bewertung erfolgt in die Kategorien niedriges Risiko, mittleres Risiko und hohes Risiko und richtet sich unter anderem nach dem Wohnsitzland, der Tätigkeit und der Branche des jeweiligen Kunden.

Die Dokumentation zur Risikoanalyse kann Gegenstand einer entsprechenden **GwG-Prüfung durch Aufsichtsbehörden** werden. Deshalb sollte die Dokumentation so aufbereitet sein, dass ein fremder, sachkundiger Dritter sich innerhalb angemessener Zeit einen Überblick verschaffen kann.

Risikobewertungen (niedrig, mittel, hoch) sollten **klar begründet** werden. Insbesondere sollte herausgestellt werden, **warum welche Sorgfaltspflichten** (vereinfachte oder verstärkte) angewendet wurden. Die Risikoanalyse muss fortlaufend überprüft und entsprechend **aktualisiert** werden. Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Hinweis

Die Risikoanalyse kann kürzer ausfallen, wenn es keine bzw. kaum identifizierbare Risiken gibt. **Aber auch dann muss sie**

erstellt und jeder Kunde begründet einem Risiko zugeordnet werden! Umso umfangreicher muss sie ausfallen, wenn viele Kunden mit hohem Risiko vertreten sind, welches es zu begründen gilt.

Der grobe Rahmen der Risikoanalyse ergibt sich aus den folgenden **Überlegungen und Vorbereitungen**:

- Zusammenstellung von **Grunddaten zum Unternehmen** (Unternehmensgegenstand und Tätigkeiten, Sitz, Rechtsform, Größe, gegebenenfalls Niederlassungen).
- Analyse der Standorte unter Risikogesichtspunkten: **geographisches und infrastrukturelles Umfeld** der Geschäftstätigkeit (z.B. ländlicher Raum, Flughafennähe, Grenznähe, Bevölkerungsstruktur, sonstiges Gewerbe im Umfeld, allgemeine Kriminalitätslage).
- Kunden-, Vertriebs- und Produktstruktur.
- **Typische Eigenschaften** der Kunden bzw. der Geschäftstätigkeit (z.B. Stammkundschaft, Endabnehmer, Wiederverkäufer, Herkunftsländer der Kunden, Onlinegeschäfte).

Zudem gibt das Gesetz als **Hilfestellung** ein Schema vor, anhand dessen eine Risikoeinschätzung vorgenommen werden kann. Dabei sind die verschiedenen **Risikofaktoren aufgeteilt** in die **Kategorien** Kundenrisiko, Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisiko und geographisches Risiko.

Hinweis

Beispiele für potenziell geringes bzw. erhöhtes Risiko können Sie aus der Anlage zu diesem Merkblatt entnehmen.

Neben dieser eher schematischen Risikodarstellung gibt es außerdem noch folgende weitere Quellen für Erkenntnisse zu betriebspezifischen Risiken:

- Interne Erfahrungen, besondere Vorkommnisse, etc.
- Typologiepapiere (z.B. Bundeskriminalamt, Financial Intelligence Unit),
- allgemeine Presseberichte und
- Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden.

4.2 Interne Sicherungsmaßnahmen

Basierend auf dem Ergebnis der Risikoanalyse müssen innerbetrieblich **Strukturen** geschaffen werden, um zum einen die **Vorschriften effektiv umsetzen** zu können, und zum anderen die Risiken, die sich aus der Risikoanalyse ergeben haben können, adäquat abzusichern. Allgemein handelt es sich hierbei insbesondere um die folgenden **Maßnahmen**:

- Festlegung von **Handlungsanweisungen mit festgelegten Zuständigkeiten** (z.B. Regelungen zur Bargeldannahme),
- EDV-Lösungen zum **automatisierten Abfragen** der notwendigen Daten (z.B. zur Identifizierung des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten),
- **Sensibilisierung der Mitarbeiter** (z.B. durch Schulungen über aktuelle Themen und Basiswissen, inklusive Bestätigungsnachweis der Kenntnisnahme) und
- **regelmäßige Kontrollen**, ob die angeordneten Maßnahmen auch umfassend umgesetzt werden.

4.3 Geldwäschebeauftragter

Von zentraler Bedeutung bei den internen Sicherungsmaßnahmen kann die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten als **Ansprechpartner für die Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden** werden.

4.3.1 Pflicht zur Bestellung

Für bestimmte Branchen besteht die **pflichtmäßige Bestellung eines Geldwäschebeauftragten**, z. B. bei Kreditinstituten sowie Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen.

In anderen Branchen kann die **Aufsichtsbehörde die Bestellung anordnen**, wenn sie es für angemessen hält.

Dazu zählen unter anderem Güterhändler, Immobilienmakler und Versicherungsvermittler. Bei Güterhändlern erfolgt die Anordnung insbesondere, wenn der Handel mit hochwertigen Gütern wie Edelmetallen, Edelsteinen, Schmuck, Kunst, Antiquitäten oder Autos den Schwerpunkt bildet.

Die Regelungen werden von den jeweiligen **Landesbehörden** getroffen; in einigen Bundesländern (z. B. Hessen) besteht die Verpflichtung bereits.

Hinweis

Bei Fragen und Unklarheiten ist die **zuständige Industrie- und Handelskammer** eine erste Anlaufstelle für Informationen zu den landesrechtlichen Vorgaben.

4.3.2 Anforderungen

Für die Position des **betriebsinternen Geldwäschebeauftragten** schreibt das Gesetz keine konkrete Ausbildung oder Qualifikation vor. Er muss jedoch über die erforderliche **Sachkunde** verfügen, die üblicherweise durch Schulungen bei spezialisierten Instituten erworben wird, sofern keine entsprechende Vorbildung vorhanden ist.

Gesetzlich soll der Geldwäschebeauftragte **nicht Teil der Geschäftsleitung**, sondern ihr „unmittelbar nachgeordnet“ sein. Eine Abweichung ist nur in **kleinen Unternehmen** zulässig, wenn personelle Ressourcen fehlen.

Hinweis

Die Ausführungen zur Qualifikation sowie Stellung des Geldwäschebeauftragten im Unternehmen gelten entsprechend auch für dessen Stellvertreter.

4.3.3 Externer Geldwäschebeauftragter

Unternehmen, die zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet sind, können diese Aufgabe **alternativ an externe Anbieter** übertragen. Dies bietet sich insbesondere in kleineren Unternehmen an, in denen ansonsten nur Geschäftsführung oder Vorstand infrage kämen.

Die Bestellung eines externen Geldwäschebeauftragten **erfordert die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde**. Voraussetzung dafür ist, dass der externe Beauftragte nachweist, dass die internen Sicherungsmaßnahmen im Unternehmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

6. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Verpflichtete müssen **Angaben und Informationen** aufzeichnen, insbesondere zu:

- dem Vertragspartner, gegebenenfalls dessen Vertreter und den Vertragsparteien des Kaufgegenstands,
- dem wirtschaftlich Berechtigten,
- Geschäftsbeziehungen, Transaktionen und Transaktionsbelegen, soweit sie für die Untersuchung relevant sind,
- der Durchführung und den Ergebnissen der Risikobewertung.

Die Aufzeichnungen können elektronisch erfolgen. Der Verpflichtete muss sicherstellen, dass sie richtig, verfügbar und innerhalb angemessener Frist lesbar sind.

Die Daten sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen. Spätestens nach zehn Jahren sind die Aufzeichnungen zu vernichten.

Hinweis

Andere gesetzliche Fristen zur Aufbewahrung, etwa die Zehnjahresfrist zur Aufbewahrung von Jahresabschlüssen, die Achtjahresfrist zur Aufbewahrung von Buchungsbelegen oder die Sechsjahresfrist zur Aufbewahrung von Handelsbriefen, gelten unabhängig von den speziellen Aufbewahrungspflichten der Geldwäschevorschriften.

6. Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung

Wenn bei einem Geschäftspartner ein geldwäscherechtlich relevantes Verhalten oder ein Hinweis auf Terrorismusfinanzierung festgestellt wird, muss dies unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemeldet werden. Typische Fälle sind beispielsweise gefälschte Dokumente oder größere Unstimmigkeiten in den Kundenangaben.

Hinweis

Ein begründeter Verdacht reicht zur Abgabe einer Meldung aus!

Eine Verdachtsmeldung ist elektronisch über das Meldeportal „goAML“ an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu erstatten.

Hinweis

Seit dem 01.01.2024 sind Sie als Berufsträger dazu verpflichtet, sich auf dem Meldeportal „goAML“ zu registrieren. Die Registrierung ist unabhängig von etwaigen Verdachtsmeldungen verpflichtend. Zusätzlich sollten Sie berücksichtigen, dass zum 01.09.2025 beim „goAML“-Zugang auf die Zwei-

Faktor-Authentisierung umgestellt wurde.

Zum 01.03.2026 ist zudem die neue GwG-Meldeverordnung in Kraft getreten, die nun die verpflichtende elektronische Verdachtsmeldung über „goAML“ gesetzlich verankert.

Es ist immer zwischen der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften abzuwägen. Insbesondere in komplexeren Fällen kann ein Anwalt hinzugezogen werden, bevor eine Verdachtsanzeige abgegeben wird und das Geschäftsverhältnis (gegebenenfalls grundlos) irreparablen Schaden nimmt oder gekündigt wird. Kunden sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sollten sie keine oder widersprüchliche Angaben machen, ist eine Verdachtsmeldung in Betracht zu ziehen.

Achtung!

Der Kunde darf niemals über die Abgabe (oder die Absicht zur Abgabe) dieser Meldung informiert werden (Tipping-Off-Verbot aus § 47 GwG).

7. Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung

Kommt ein Unternehmer seinen Verpflichtungen gemäß GwG nicht nach, drohen umfangreiche Sanktionen. Der umfangreiche Bußgeldkatalog aus § 56 GwG sieht bereits für kleinere Verstöße Sanktionen vor.

Abgesehen von berufsrechtlichen Konsequenzen und Bußgeldern drohen außerdem Vertrauensverlust von Kunden und Reputationsschäden.

8. Transparenzregister

Die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Bestandteil der Geldwäscheprevention, gestaltet sich in der Praxis allerdings häufig schwierig. Verpflichtete sind dabei meist auf die Angaben ihrer Geschäftspartner angewiesen, da eine umfassende eigene Überprüfung häufig nur begrenzt möglich ist. Zur Unterstützung wurde das Transparenzregister geschaffen. In diesem öffentlichen Register müssen eintragungspflichtige Gesellschaften und Organisationen umfassende Angaben zu ihren wirtschaftlichen Berechtigten hinterlegen, um deren Identifizierung zu erleichtern.

Unternehmen sind dabei nicht nur verpflichtet, entsprechende Informationen einzuholen, sondern müssen ihre eigenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten auch selbst im Transparenzregister melden.

8.1 Meldepflichten

8.1.1 Wer muss Informationen melden?

Zur Meldung von Daten an das Transparenzregister sind verpflichtet:

- Alle juristischen Personen des Privatrechts (AGs, GmbHs, UGs, Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, Europäische Aktiengesellschaften (SE), KGaAs),
- in das Handelsregister eingetragene Personengesellschaften (u.a. OHGs, KGs),
- in das Partnerschaftsregister eingetragene Partnerschaften,
- bestimmte Trusts und Treuhänder von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen,
- Vereinigungen mit Sitz im Ausland, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einer in Deutschland gelegenen

Immobilie zu erwerben,

- seit dem 01.01.2024 auch eGmbHs, die in das Gesellschaftsregister eingetragen sind.

8.1.2 Welche Informationen sind mitzuteilen?

Es sind folgende Angaben über den oder die wirtschaftlich Berechtigte/n mitzuteilen:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Wohnort,
- sämtliche Staatsangehörigkeiten,
- Art und Umfang seines wirtschaftlichen Interesses, also insbesondere die maßgebliche Anteilsquote.

Der registerführenden Stelle muss unverzüglich gemeldet werden, wenn zugängliche Daten über die wirtschaftlich Berechtigten, mit den zur Verfügung stehenden Angaben, nicht übereinstimmen.

8.1.3 Kann auf die Mitteilung verzichtet werden?

Früher konnte auf eine Meldung an das Transparenzregister verzichtet werden, wenn die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen Registern (z.B. dem Handelsregister) ersichtlich waren. Diese Regelung hieß Mitteilungsfiktion.

Seit der Reform im Jahr 2021 ist das Transparenzregister jedoch ein Vollregister, sodass die meisten Unternehmen ihre wirtschaftlich Berechtigten aktiv melden müssen. Nur in wenigen Ausnahmefällen, etwa bei bestimmten eingetragenen Vereinen, kann weiterhin auf eine Meldung verzichtet werden (s. Punkt 8.1.5).

8.1.4 Wer muss die Informationen eintragen lassen und bis wann?

Die Verantwortung für die Eintragung liegt bei der Geschäftsführung des betroffenen Unternehmens. Sie hat die notwendigen Informationen sowie etwaige Änderungen zu ermitteln und an das Transparenzregister zu übermitteln. Bei Trusts, nicht rechtsfähigen Stiftungen und bestimmten Rechtsgestaltungen haben die Verwalter bzw. Treuhänder diese Aufgaben zu erfüllen. In jedem Fall muss die Mitteilung elektronisch über www.transparenzregister.de erfolgen.

Eine juristische Person des Privatrechts oder eine eingetragene Personengesellschaft, die zwar mitteilungs-pflichtig, aber in kein Register eingetragen ist, muss unverzüglich Folgendes mitteilen:

- Änderung der Beziehung,
- Verschmelzung oder Auflösung oder
- Rechtsformänderung.

8.1.5 Ausnahmen

Eine Ausnahme wurde lediglich für Vereine geschaffen. Die Daten werden automatisiert aus dem Vereinsregister in das Transparenzregister übertragen, sofern

- der jeweilige Verein nur bestimmte „fiktive“ wirtschaftlich Berechtigte hat – das ist bei typischen Vereinen mit Mitgliedern der Fall –,
- der Vorstand seinen Wohnsitz in Deutschland hat und
- der Vorstand die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Zudem müssen Änderungen im Vorstand „unverzüglich“ beim Vereinsregister angemeldet werden, andernfalls entfällt die Fiktionswirkung für das Transparenz-

register wieder. In diesem Fall muss auch der Vorstand des Vereins die Mitteilungspflichten an das Transparenzregister erfüllen.

8.2 Sanktionen und Zugriffsrechte

8.2.1 Welche Sanktionen drohen bei Nichtbeachtung?

Die Nichtbeachtung kann zu erheblichen Bußgeldern führen: in „leichtfertigen“ Fällen bis zu 150.000 €, bei schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei wiederholten und systematischen Verstößen, bis zu 1 Mio. €. Außerdem werden sämtliche bestandskräftige Bußgeldentscheidungen für mindestens fünf Jahre auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

8.2.2 Wer darf das Transparenzregister einsehen?

Das Transparenzregister kann vor allem von Behörden (z. B. Polizei, Finanzämter oder Gerichte) vollständig eingesehen werden. Auch verpflichtete Berufsgruppen nach dem GWG wie Banken, Notare, Steuerberater oder Immobilienmakler dürfen Abfragen machen, wenn sie Geschäftspartner prüfen müssen.

Privatpersonen haben seit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs keinen freien Zugang mehr und müssen ein berechtigtes Interesse für den Zugriff nachweisen. Unternehmen und die eingetragenen wirtschaftlich Berechtigten können außerdem ihre eigenen Daten im Register einsehen.

Anlage: Beispiele für potenziell geringes oder erhöhtes Risiko

	Potenziell geringes Risiko (analog Anlage 1 GwG)	Potenziell erhöhtes Risiko (analog Anlage 2 GwG)
Kundenrisiko	<ul style="list-style-type: none"> • börsennotierte Unternehmen • öffentliche Verwaltungen • Kunden aus Niedrigrisikostaaen 	<ul style="list-style-type: none"> • Politisch exponierte Personen • Ungewöhnliche und/oder komplexe Geschäftsbeziehungen • Firmen mit komplexer und/oder undurchsichtiger Eigentümerstruktur
Produkt-/Transaktionsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensversicherungen mit niedrigen Prämien • Renten- oder Pensionssysteme • Finanzprodukte mit begrenztem Umfang 	<ul style="list-style-type: none"> • Private Banking; private Vermögensverwaltung; bargeldintensive Branchen • Produkte mit hoher Anonymität • Geschäfte ohne persönlichen Kontakt • Zahlungen durch unbekannte Dritte
Geografisches Risiko	<ul style="list-style-type: none"> • EU- Mitgliedstaaten • Staaten mit funktionierenden Geldwäschekontrollen 	<ul style="list-style-type: none"> • Länder/Staaten mit hoher Korruption • Länder mit schwachen Geldwäschekontrollen • Sanktionierte Länder oder Länder mit Terrorismusfinanzierungsrisiko oder Embargos

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: März 2026

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Besuchen Sie uns auf unserer Website: www.dbbdata.de



DISCLAIMER

kompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die DBB DATA Steuerberatung GmbH gerne zur Verfügung. Rechtsstand dieser Ausgabe: März 2026. kompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweis: © Portugese Gravity © JK © Tima Miroshnichenko © Roland Steinmann